

Welche Regelungen muß ich beachten, damit ich im Rahmen der alternativen Durchführung tatsächlich Datenschutzkonform agiere?

Sie müssen vor allem die Regelungen der DSGVO einhalten. Insoweit sind insbesondere die folgenden Hinweise und Pflichten einzuhalten:

1. Daten sind zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerledigung nicht erforderlich sind. Dies bedeutet für die Speicherung von Lernverläufen und/oder Videoaufnahmen (zum Beispiel Skype), dass sie unmittelbar nach Beendigung der Kommunikation zu löschen sind.

Im Übrigen dürfen alle weiteren verarbeiteten Daten solange gespeichert werden, wie sie für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung gegenüber der BA erforderlich sind (zum Beispiel Teilnahmenachweis). Abschließend bleiben die gegebenenfalls vertraglich vereinbarten Löschrufen erhalten.

2. Die Teilnehmer sind auch bei alternativer Umsetzung über ihre Rechte aus den [Art. 13 bis 22 DSGVO](#) zu informieren.

Für die Auskunftserteilung, die sich auf die alternative Umsetzung bezieht, sind Sie als Träger zuständig. Entsprechendes gilt für die Berichtigung und Löschung von Daten. Im Übrigen sind Sie verpflichtet, die BA bei der Erfüllung der Betroffenenrechte zu unterstützen.

3. Sie müssen die BA unverzüglich informieren, wenn teilnehmerbezogene Daten abhandenkommen oder von Unbefugten eingesehen werden können.

Denn die BA ist nach Art. 33 DSGVO verpflichtet, entsprechende Datenschutzverstöße der Aufsichtsbehörde zu melden. Diesbezüglich werden Sie gebeten eine Frist von 48 Stunden nach Bekanntwerden der Datenschutzverletzung einzuhalten, um die Datenschutzbeauftragte der Bundesagentur für Arbeit (<https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/datenschutzbeauftragter>) zu kontaktieren.